

Die Anlagen sind in ihrer Jugend gut rein zu halten, also während des Sommers öfter zu hacken, wie dies auch noch bei älteren Anlagen nach dem ersten Abschnitt (vergl. „Ges. Vogelschutz“) erforderlich ist. Solche gepflegte Pflanzungen machen dann allerdings wenig den Eindruck ihrer Bestimmung. Dies kann aber nichts helfen. Man darf nicht vergessen, dass fünf bis sechs Jahre dazu gehören, bis ein Vogelschutzgehölz fertig zu nennen ist.

Sodann erinnern wir heute nochmals an das Aufhängen der Nistkästen. Auch während des März und April ist noch Zeit dazu. Vergleiche hierüber Vogelschutzkalender für Oktober 1904.

Doch auch die Winterfütterung darf noch nicht vergessen werden. Nach schon teilweise erfolgtem Eintreffen von Sommervögeln und sich darnach noch einstellendem Nachwinter kann sie gerade besonders geboten sein. Vergleiche Vogelschutzkalender für November 1904.

Nochmals der Vogelschutz im Wildschongesetz.

Von Dr. jur. Leo v. Boxberger, Marburg a. L.

In No. 2 dieses Jahrganges hat Herr Dr. Henrici das neue preussische Wildschongesetz gegen meine Besprechung in No. 10 des vorigen Jahrganges in Schutz genommen, um zu zeigen, dass die moderne Gesetzgebung sich den Vogelschutzbestrebungen nicht verschliesst. Auch ich stehe im allgemeinen auf dem Standpunkt, dass ein Werk, das von den höchsten Staatsbehörden empfangen und aus dem Schoße der Parlamente geboren ist, über jeden Tadel erhaben dasteht. Es ist deshalb auch keineswegs meine Absicht gewesen, das neue Wildschongesetz in den Augen des Laien herabzusetzen, sondern ich habe im Gegenteil seine Verbesserungen auch in meiner Arbeit anerkannt. Worin ich von Henrici abweiche, liegt nur darin, dass Henrici die weise Fürsorge des Gesetzes preist, das uns einige Verbesserungen beschert hat, während ich es beklage, dass dieser Fortschritt in so langsamem Tempo vor sich geht und dass den Jagdberechtigten zuliebe immer noch keine radikalen Schutzmassregeln existieren, die allein nachhaltig zu wirken vermögen. Es braucht ja auch kaum gesagt zu werden, dass ein Wildschongesetz den Interessen des Jägers eher gerecht wird als denen des Vogelfreundes.

Ich stehe darum nicht an, in Uebereinstimmung mit Henrici zu erklären, dass das Wildschongesetz gegenüber dem bisherigen Rechtszustand einen Fortschritt bedeutet.

Dies sei zur Beseitigung jeden Zweifels nach dieser Richtung hin auch von meiner Seite ausdrücklich bemerkt. Bedauerlicherweise bleibt nur dieser Fortschritt hinter manchen, wie es mir jetzt scheinen will, allzu optimistischen Erwartungen gar weit zurück.

Bevor ich auf Einzelheiten eingehe, will ich nicht unerwähnt lassen, dass die rechtlichen Ausführungen Henricis vollkommen mit den meinen übereinstimmen, wie sie ja auch in meiner früheren Arbeit über das Wildschongesetz bereits erschöpfende Erörterung gefunden haben. Trotzdem kann ich mein Urteil in den von Henrici herangezogenen Punkten nicht ändern, was ich im folgenden näher begründen werde:

I. Dass das Wildschongesetz in der Frage des Drosselfanges eine Verschlechterung herbeiführe, habe ich nicht behauptet. Im Gegenteil habe ich darauf hingewiesen, dass es mit Freude zu begrüßen sei, dass die Drosseln jetzt eine Schonzeit genießen (S. 400). Freilich bedaure ich trotz der sonstigen Vortrefflichkeit des Wildschongesetzes auch jetzt noch, dass es sie nicht ganz aus der Reihe der jagdbaren Tiere ausgesondert hat und dass im Anschluss hieran ihr Fang für den preussischen Staat nicht ganz untersagt ist und sie somit unter den absoluten Schutz des Reichsvogelschutzgesetzes gebracht sind.

II. Bei Erwähnung der Sumpf- und Wasservögel habe auch ich hervorgehoben (S. 402), dass infolge ihrer Jagdbarkeit das Ausnehmen ihrer Eier nunmehr verboten ist, was bisher gemäss § 1, Abs. 3 des W.-Sch.-G. erlaubt war. Ich glaube indessen, dass jeder Vogelfreund, auch wenn er Jäger ist, es mit mir beklagen wird, dass diese Vögel nicht der Hand des Jagdberechtigten gänzlich entzogen sind, abgesehen von Schwänen, Gänsen, Enten, Brachvögeln, Schnepfen und Bekassinen, gegen deren Jagdbarkeit man kaum etwas einzuwenden haben wird. Hätte der § 1 des Wildschongesetzes die „andern Sumpf- und Wasservögel“ nicht für jagdbar erklärt, so wären sie — abgesehen von den in § 8 No. 9 bis 14 W.-Sch.-G. Genannten — des unbeschränkten

Schutzes des Vogelschutzgesetzes teilhaftig. Zur Vollendung dieses Werkes hätte notwendigerweise ein weiteres ausdrückliches Verbot des Einsammelns ihrer Eier gehört. Nach dem jetzigen Zustand kann allerdings jeder „Schiesser“ — denn kein weidgerechter Jäger wird auf diese lieblichen Kinder der Schöpfung sein Rohr richten — an Strand- und Wasserläufern seinen Beutetrieb befriedigen. Dass der Schiesser jagdberechtigt ist, setze ich selbstverständlich voraus, denn andere Menschen pflegen nicht schiessend das Gelände zu durchstreifen. — Eine kühne Behauptung scheint es mir, dass die *ratio legis* bei Aufnahme der Sumpf- und Wasservögel in das Verzeichnis der jagdbaren Tiere die gewesen sei, ihnen einen besondern Schutz zu gewähren! Dass diese Aufnahme der Sumpf- und Wasservögel in den Katalog des § 1 lediglich die Bedeutung einer Kodifikation hat, geht schon daraus hervor, dass sie bereits vorher nahezu sämtlich jagdbar waren (vergl. auch § 1 No. 10 des alten Wildschongesetzes), und insoweit sie weder jagdbar noch vogelfrei waren, durch das Vogelschutzgesetz geschützt wurden! *Ratio legis* hinsichtlich des Begriffes „jagdbar“ dürfte vielmehr richtiger die Unterstellung sein, dass die jagdbaren Tiere „dem Jäger, sei es durch ihr Wildbret oder ihren Pelz oder auf andere Weise, einen bestimmten Nutzen gewähren!“*)

III. Ich komme nun zu dem Punkt, dessen Klärung mir am meisten am Herzen liegt. Henrici führt auf S. 117 näher aus, dass die Situation der Adler sich durch das Wildschongesetz gegen früher erheblich gebessert hat und dass dieses Bestreben auch die gesetzgebenden Faktoren geleitet hat. Das ist an sich richtig. Dennoch glaube ich, dass von einer Verbesserung nicht die Rede sein kann, was freilich erst die Zukunft lehren wird. Gewiss ist es ein Gewinn, dass die Horste der Adler nun nicht mehr ausgeraubt und zerschossen werden dürfen, wenn ich auch die Behauptung im Kommissionsbericht, dass es „besonders die Eiersammler und Eierhändler gewesen seien, welche wegen der hohen Preise der Adlereier eine bedenkliche Ver-

*) Vergl. auch gr. hessisches Jagdstrafgesetz v. 19. VII. 1858: alles geniessbare Federwild.

minderung der stolzen Vögel herbeigeführt hätten“, für ganz unzutreffend und mindestens masslos übertrieben halte, da der Preis der Eier der noch am häufigsten in Preussen vorkommenden Adler, wie ein Blick in die Kataloge von Schlüter und Kricheldorf lehrt, keineswegs hoch, sondern relativ sogar ein auffallend niedriger ist! Schliesslich ist es aber völlig gleichgültig, ob dem Vogel die Eier genommen werden, oder ob die Mutter von den Eiern oder Jungen fortgeschossen wird, wie es auch jetzt noch zulässig ist! Das Hauptgewicht liegt meines Dafürhaltens auf folgender Erwägung: So viel man bis jetzt voraussagen vermag, ist es nicht ausgeschlossen, — ich gebe wenigstens trotz aller bisherigen Erfahrungen diese kühne Hoffnung noch nicht auf —, dass das kommende Vogelschutzgesetz solchen Vögeln, die zwar objektiv schädlich, aber im Verschwinden begriffen sind, seinen Schutz angedeihen lässt. Sollte sich diese Hoffnung verwirklichen, so würden die Adler, als in erster Linie zu diesen Vögeln gehörig, einen absoluten Schutz geniessen, — wenn nicht von den Bestimmungen des künftigen Gesetzes ebenso wie von denen des jetzigen die jagdbaren Vögel eximiert bleiben würden. Falls sich also unter den in dieser Weise geschützten Vögeln des künftigen Vogelschutzgesetzes auch jagdbare Vögel finden, so wird an deren Behandlung nicht das geringste geändert, während sie, wenn sie nicht jagdbar wären, geschützt würden.

Sollte mich aber meine Hoffnung täuschen und auch das neue Vogelschutzgesetz den erhofften Schutz nicht bringen, so liegt trotzdem die einzige Verbesserung des Wildschongesetzes darin, dass den Adlern nicht mehr die Eier und Jungen genommen werden dürfen, wie ich das auf S. 402 meiner Arbeit auch gebührend hervorgehoben habe. Wenn Henrici einen besonderen Fortschritt darin erblickt, dass die Adler nunmehr*) nur von Jagdberechtigten erlegt werden dürfen, so möchte ich demgegenüber die Frage aufwerfen, wer denn überhaupt Vögel von der Grösse und Art der Adler anders erlegt, als der Jäger!

*) Uebrigens waren in manchen preussischen Gebietsteilen die Adler auch schon früher jagdbar, dort durfte also nicht jedermann sie töten, ihre Eier und Jungen ausnehmen.

Endlich habe ich nicht bestritten, dass es weidgerechte Jäger gibt, die sich jeden Schuss überlegen, den sie auf ein Geschöpf abgeben; ich habe auch darauf bereits hingewiesen (S. 401 unten). Leider bin ich nur solchen Jägern bisher recht selten begegnet, sondern habe in viel häufigeren Fällen die Erfahrung gemacht, dass sich so ziemlich kein Jäger einen guten Schuss entgehen lässt, auch wenn er gegen solche Vögel gerichtet ist, die nicht zur Jagd im gewöhnlichen Sinn gehören!

Mit Henrici stehe ich übrigens ganz auf dem Standpunkt, dass man sich von allen gesetzgeberischen Massnahmen auf dem Gebiet des Vogelschutzes nicht zu viel versprechen darf. Diejenigen, die der Vogelwelt am gefährlichsten sind, kehren sich nicht an Verbote, weil sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge sich sagen können, „wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter“ — und wo die alten Bäume gefällt, die Hecken gerodet, die Brüche ausgetrocknet und die Flussufer rasiert werden, mit andern Worten, wo wirtschaftliche Interessen in Frage stehen, da kann die Vogelschutzgesetzgebung nicht viel ausrichten.

Das Gebiet aber, wo sich der staatliche Einfluss noch am sichersten geltend machen kann, ist der Bereich der Forstverwaltung. Ein Forstbeamter wird die Vogelschutzgesetze wissentlich kaum übertreten, wie es der Normaljäger mit Vergnügen tut, wenn er den erwähnten „guten Schuss“ anbringen kann.*)

So manches „Relikt“ besserer Zeiten hält sich noch in den fiskalischen Forsten auf: Seeadler, Fischadler und Schreiadler, Uhu, Kolk-rabe, schwarzer Storch und Kranich und wie sonst ihr Name lautet. Sie alle sind auf staatlichem Boden der Einwirkung privater Jagdberechtigter entzogen. Wollte man ihnen einen durchgreifenden Schutz gewähren, hier wären Kautelen zu seiner wirksamen Durchführung vorhanden. Solange es aber noch heisst „jagdbar“, solange hier noch guter Wille an die Stelle eines nachdrücklichen gesetzlichen Schutzes tritt, braucht man kein Nörgler zu sein, um die durch das Wildschongesetz geschaffenen Verhältnisse nicht für das non plus ultra vogelschutzfreundlicher Gesetzgebung zu halten.

*) Zahlreiche Beweise hierfür liegen mir vor.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1905

Band/Volume: [30](#)

Autor(en)/Author(s): Boxberger Leo von

Artikel/Article: [Nochmals der Vogelschutz im Wildschongesetz. 194-198](#)